

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

121. Stück, 07.07.1922

Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 7. Juli 1922.) 121. Stück.

Inhalt:

- Nr. 227. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Juni 1922, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Bekanntmachung vom 1. Dezember 1920.
- Nr. 228. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Juni 1922, betreffend das polizeiliche Meldewesen in den Stadtgemeinden Elsfleth und Wildeshausen.
- Nr. 229. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Juni 1922, betreffend Änderung der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen — Bekanntmachung vom 10. Juli 1912 —.
- Nr. 230. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Mai 1922 über die Regelung der Anstellungsverhältnisse der Bezirksschornsteinfeger im Landesteil Oldenburg.
- Nr. 231. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Juni 1922 zur Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 16. Dezember 1911, betreffend Vermessung der Schiffe zur Festsetzung der Höchstzahl der Fahrgäste.

Nr. 227.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Bekanntmachung vom 1. Dezember 1920.
Oldenburg, den 30. Juni 1922.

Die zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni



1900 über die Schlachtvieh- und Fleischschau erlassene Ministerialbekanntmachung vom 1. Dezember 1920 wird unter Aufhebung der Ministerialbekanntmachung vom 26. August 1921 wie folgt geändert:

1.

Der Absatz 1 des § 22 erhält folgende Fassung:

„Für die Untersuchung bei Schlachtungen im Inlande hat der Besitzer des untersuchten Tieres zu entrichten:

1. für die Beschau vor und nach dem Schlachten zusammen
 - a. für ein Pferd 75 M,
 - b. für ein Stück Großvieh 60 „
 - c. für ein Schwein einschl. Trichinenschau 30 „
 - d. für ein Schwein ausschl. Trichinenschau 20 „
 - e. für ein Kalb (bis zu 3 Monaten) . . . 25 „
 - f. für ein Schaf, Ziege 20 „

2.

In Ziffer 2 des § 22 werden die Worte „2 M“ in „10 M“ und in Ziffer 3 die Worte „1 M“ in „5 M.“ geändert.

3.

Der zweite Satz im Absatz 1 des § 23 erhält folgende Fassung:

„Außerdem haben sämtliche Beschauer bei der gleichzeitigen Untersuchung mehrerer Tiere desselben Besitzers von den für die Beschau des zweiten und jeden folgenden Tieres erhobenen Gebühren an die Landeskasse abzuführen

- a. für jedes Kind 15 M,
- b. für jedes Schwein 6 „
- c. für jedes Schwein ausschl. Trichinenschau . . . 5 „
- d. für jedes Kalb (bis zu 3 Monaten) . . . 5 „
- e. für jedes Schaf, Ziege 3 „

4.

Im § 24 werden die Worte „10 M“ durch „60 M“ und im vorletzten Absatz der Bekanntmachung — § 27 der Ministerialbekanntmachung vom 10. März 1903 — werden die Worte „30 Pfennige“ durch „1 M“ ersetzt.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1922 in Kraft.

Oldenburg, den 30. Juni 1922.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Dr. Driver.

Zimmermann.

Nr. 228.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das polizeiliche Meldewesen in den Stadtgemeinden Esßleth und Wildeshausen.

Oldenburg, den 30. Juni 1922.

Auf Grund des Artikels 8 der Gemeindeordnung und des § 20 der Regierungsbekanntmachung vom 2. Februar 1846, betreffend das Wirtschaftsgewerbe usw., wird bestimmt:

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das polizeiliche Meldewesen in den Stadtgemeinden Oldenburg und Delmenhorst, vom 27. August 1903 — Gesetzsammlung Seite 863 — und ihre späteren Abänderungen finden vom 1. Juli 1922 an auch in den Stadtgemeinden Esßleth und Wildeshausen Anwendung.

Oldenburg, den 30. Juni 1922.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Zimmermann.



Nr. 229.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen
— Bekanntmachung vom 10. Juli 1912 —.

Oldenburg, den 30. Juni 1922.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juli 1912, betreffend Änderung der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen wird wie folgt geändert:

1.

Im § 5 erhalten die Ziffern 1 und 6 folgende Fassung:

1. der Nachweis der Vollendung des 20. Lebensjahres,
6. der Nachweis zweijähriger erfolgreicher und einwandfreier Teilnahme an einem zusammenhängenden Lehrgange in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Krankenpflegeschule.

2.

Der Absatz 1 des § 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für die Prüfung ausschließlich der Kosten für die Verpflegung in der Anstalt (§ 10 Abs. 2) werden vom Staatsministerium festgesetzt und sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

Oldenburg, den 30. Juni 1922.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Meyer.

Zimmermann.



Nr. 230.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Regelung der Anstellungsverhältnisse der Bezirksschornsteinfeger im Landesteil Oldenburg.

Oldenburg, den 20. Mai 1922.

Auf Grund der §§ 39 und 47 der Reichsgewerbeordnung und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Organisation des Staatsministeriums pp., wird für den Landesteil Oldenburg folgendes verordnet:

§ 1.

Die selbständige Ausübung des Schornsteinfegergewerbes steht im Landesteil Oldenburg nur den für die einzelnen Kehrbezirke bestellten Bezirksschornsteinfegermeistern zu.

§ 2.

Die bestehende Kehrbezirkseinteilung wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Das Ministerium des Innern kann im öffentlichen Interesse nach Anhörung der Handwerkskammer und der zu errichtenden Arbeiterkammer Kehrbezirke aufheben, verändern, neu einrichten oder neu zuteilen.

§ 3.

Der Umfang eines Kehrbezirkes ist bei Neueinteilung so zu bemessen, daß der Bezirksschornsteinfeger die Reinigungsgeschäfte hinreichend überwachen, die ihm auferlegten bau- und feuerpolizeilichen Verpflichtungen ordnungsmäßig erfüllen und sein ausreichendes Einkommen finden kann. Der Kehrbezirk soll in der Regel so bemessen sein, daß ein Geselle beschäftigt werden kann.



§ 4.

Der Bezirksschornsteinfeger ist Organ der Bau- und Feuerpolizei und wird bei der Übernahme des Kehrbezirks auf seine Berufsobligationen verpflichtet.

Der Betriebsschornsteinfeger ist samt seinem Personal zu treuer und gewissenhafter Erfüllung der ihnen obliegenden Berufspflichten gegenüber Behörden, Hausbesitzern und Hausbewohnern verpflichtet.

§ 5.

Für jeden Kehrbezirk wird vom Ministerium des Innern ein Bezirksschornsteinfegermeister bestellt. Die Zuweisung mehrerer Kehrbezirke an einen Meister ist unzulässig.

§ 6.

Freigewordene Schornsteinfegerstellen werden vom Ministerium des Innern mit einer Bewerbungsfrist von vier Wochen in den Oldenburgischen Anzeigen ausgeschrieben.

§ 7.

Als Bezirksschornsteinfegermeister darf nur angestellt werden, wer

1. deutscher Reichsangehöriger ist und das 24. Lebensjahr vollendet, das 55. Lebensjahr nicht überschritten hat;
2. die Meisterprüfung im Landesteil Oldenburg vor einer auf Grund des § 133 der Reichsgewerbeordnung errichteten Prüfungskommission bestanden hat;
3. die zur Ausübung des Schornsteinfegergewerbes erforderliche Gesundheit hat;
4. innerhalb der drei letzten Jahre vor der Bewerbung mindestens 1 Jahr, sowie nach der Bewerbung mindestens 2 Jahre und zwar innerhalb der letzten

3 Jahre vor der Anstellung im Landesteil Oldenburg im Schornsteinfegergewerbe als Gehilfe tätig gewesen ist;

5. einen guten Leumund und die für den Beruf erforderliche besondere Zuverlässigkeit besitzt;

6. in die beim Ministerium des Innern zu führende Bewerberliste eingetragen ist.

Kehrbezirkshaber sind zur Bewerbung um andere Kehrbezirke regelmäßig erst dann zugelassen, wenn sie schon mindestens 5 Jahre ihren Kehrbezirk versehen.

Das Ministerium kann aus besonderen wichtigen Gründen von den Erfordernissen der Ziffern 2 und 4 absehen.

§ 8.

Gesuche um Anstellung als Bezirkschornsteinfegermeister sind an das Ministerium des Innern zu richten unter Angabe von Namen, Geburts- und Wohnort, Alter, Familienverhältnissen, Vorbildung und Tätigkeit seit dem Zeitpunkt der Gesellenprüfung.

Der Bewerbung sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen:

1. ein Geburtszeugnis,
2. die Nachweise über die Tätigkeit als Lehrling und Geselle, sowie das Zeugnis über die bestandene Meisterprüfung,
3. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
4. ein Führungszeugnis der Ortspolizeibehörde der Aufenthaltsorte der letzten 3 Jahre und des Geburtsortes,
5. ein Nachweis, daß der Gesuchsteller innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Bewerbung mindestens 1 Jahr, sowie nach der Bewerbung mindestens 2 Jahre und zwar innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Anstel-



lung im Landesteil Oldenburg im Schornsteinfeger-
gewerbe als Gehilfe tätig war.

§ 9.

Die Bewerbung ist zurückzuweisen, wenn der Bewerber sich grober Pflichtverletzung in Bezug auf sein Gewerbe schuldig gemacht hat, oder wenn sonst Tatsachen vorliegen, die ihn als Bezirkschornsteinfegermeister ungeeignet erscheinen lassen.

§ 10.

Beim Ministerium des Innern wird eine Liste der bestellten Inhaber von Kehrbezirken und der Gehilfen geführt, welche im Landesteil Oldenburg die Meisterprüfung bestanden haben.

Die erstmalige Einreihung der Kehrbezirkseinhaber erfolgt nach der Reihenfolge ihrer Anstellung, bei den Gehilfen, welche bei Inkrafttreten dieser Verordnung den Voraussetzungen des § 7 genügen, nach Maßgabe ihres Eintrittes in die Lehre. Die künftige Aufnahme in die Bewerberliste erfolgt nach dem Zeitpunkt der abgelegten Prüfung; bei gleichzeitig abgelegter Prüfung nach deren Ergebnis und bei gleichem Ergebnis nach dem Lebensalter.

Bei der Einreihung solcher Bewerber, die nachweislich durch Erfüllung ihrer gesetzlichen Militärpflicht oder durch ihre Kriegsdienstzeit an der rechtzeitigen Ablegung der Meisterprüfung verhindert gewesen sind, ist derjenige Teil der Militärdienstzeit anzurechnen, um den die Prüfung später abgelegt werden mußte.

§ 11.

Im September jeden Jahres, erstmalig im Monat September 1923, haben die Bewerber dem Ministerium des Innern anzuzeigen, ob sie ihre Bewerbung aufrechterhalten.

§ 12.

Bewerber werden in der Liste gestrichen:

1. wenn sie es unterlassen, die nach § 11 vorgesehene Meldung zu erstatten, es sei denn, daß die Unterlassung auf einem wichtigen Grunde beruht; eine Wiedereintragung in die Liste kann frühestens nach Ablauf eines Jahres erfolgen;
2. wenn sie eine grobe Pflichtverletzung in Bezug auf ihr Gewerbe begangen haben;
3. wenn die Unrichtigkeit der Nachweise auf Grund deren sie aufgenommen sind, festgestellt wird;
4. wenn sonst Tatsachen vorliegen, die den Bewerber als für das Gewerbe ungeeignet erscheinen lassen, insbesondere, wenn er die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

Vor der Entscheidung ist die Handwerkskammer und, sofern sie errichtet ist, die Arbeiterkammer zu hören.

§ 13.

Die Anstellung der Bezirksschornsteinfeger erfolgt in der Regel nach der Reihenfolge ihrer Eintragung in die Bewerberliste; aus besonders wichtigen Gründen kann das Ministerium eine Anstellung außer der Reihe verfügen.

§ 14.

Der Handwerkskammer und nach ihrer Errichtung der Arbeiterkammer wird ein Abdruck der Bewerberliste erteilt. Die Kammern haben den Bewerbern die Einsicht in die Liste zu gestatten.

§ 15.

Über die Anstellung ist dem Bezirksschornsteinfegermeister eine Bestattungsurkunde auszufertigen, in welcher

der Mehrbezirk und etwa besonders hervorzuhobende Rechte und Pflichten genau zu bezeichnen sind. Die Bestallung ist bei Widerruf zurückzugeben.

§ 16.

Verheiratete Bezirkschornsteinfegermeister haben binnen sechs Monaten nach der Bestallung dem Ministerium den Nachweis zu bringen, daß sie bei einer Witwen-, Waisen-, Alters- und Invaliditätsversicherung in angemessener Höhe versichert sind. Heiraten sie erst nach der Bestallung, so ist dieser Nachweis binnen sechs Monaten nach der Eheschließung zu führen.

Unverheiratete Bezirkschornsteinfegermeister haben innerhalb der gleichen Frist den Nachweis zu führen, daß sie in einer Alters- und Invaliditätsversicherung in angemessener Höhe versichert sind. Die ordnungsmäßige Aufrechterhaltung dieser Versicherungen ist dem Amt oder Stadtmagistrat alljährlich nachzuweisen.

§ 17.

Eine Stellvertretung des Bezirkschornsteinfegermeisters ist nur zulässig:

- a) bei vorübergehender Erkrankung oder bei vorübergehender sonstiger Behinderung,
- b) im Todesfall, sofern eine Witwe und minderjährige Kinder vorhanden sind.

Im Todesfall kann der Witwe oder den minderjährigen Kindern die Nutzung des Mehrbezirkes unter Leitung eines von ihm zu entlohnenden Stellvertreters für die Dauer von höchstens zwei Jahren überlassen bleiben, eine Verlängerung dieses Zeitraumes ist ausgeschlossen.

In Todesfällen wird der Stellvertreter vom Ministerium des Innern, im übrigen von dem Bezirkschornsteinfeger

selbst bestellt. Der Stellvertreter muß den Bedingungen des § 7 genügen. Die Annahme eines Stellvertreters ist dem Ministerium sofort anzuzeigen.

§ 18.

Will ein Bezirksschornsteinfegermeister freiwillig seinen Bezirk aufgeben, so hat er dies tunlichst drei Monate vorher dem Ministerium anzuzeigen.

§ 19.

Die Bestallung des Bezirksschornsteinfegermeisters ist zu widerrufen, wenn:

1. die Unrichtigkeit der Nachweise festgestellt wird, auf Grund deren die Bestallung erfolgt ist,
2. der Bezirksschornsteinfeger seine Dienstpflichten gröblich verletzt hat oder sonst Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Bezirksschornsteinfegermeisters in Bezug auf seinen Gewerbebetrieb dartun,
3. der Bezirksschornsteinfegermeister wegen ehrenrühriger Handlungen rechtskräftig verurteilt ist,
4. der Bezirksschornsteinfegermeister wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder wegen andauernder Krankheit zur Erfüllung seiner Berufspflichten nicht mehr imstande ist,
5. wenn der in § 16 geforderte Nachweis nicht erbracht wird.

Die Bestallung kann ferner widerrufen werden, wenn die Mehrbezirkseinteilung geändert wird. In diesem Falle ist der ausscheidende Bezirksschornsteinfegermeister bei der Besetzung neuer oder veränderter Mehrbezirke an erster Stelle zu berücksichtigen.



Vor der Widerrufserklärung soll die Handwerkskammer gehört werden.

Oldenburg, den 20. Mai 1922.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Zimmermann.

Nr. 231.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 16. Dezember 1911, betreffend Vermessung der Schiffe zur Festsetzung der Höchstzahl der Fahrgäste.

Oldenburg, den 30. Juni 1922.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird die Ministerialbekanntmachung vom 16. Dezember 1911 wie folgt geändert:

§ 1.

Die in § 1 Absatz 3 festgesetzten Gebühren werden auf das Zehnfache erhöht.

§ 2.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 30. Juni 1922.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

Zimmermann.

